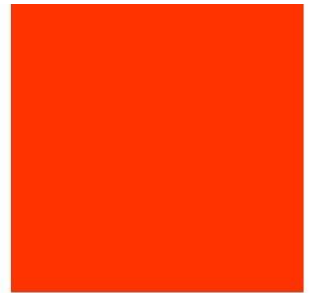


Barcamp Ordnungswesen am 24.06.2026 – Dokumentation –



Inhalt

Vorbemerkungen	3
1. Session-Runde	4
<i>Umgang mit abgemeldeten Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum nach Urteil VG Köln aus April 2026</i>	4
<i>KI im Ordnungsamt – Chance oder Risiko?</i>	5
2. Session-Runde	6
<i>Obdachlosenunterbringung: Mehr Wohnungslose, weniger Wohnraum – wie gehen Kommunen damit um?</i>	6
<i>Feierabendmärkte: Rechtsgrundlagen, Probleme, öffentliche Wahrnehmung, kommunalpolitische Interessen</i>	6
3. Session-Runde	7
<i>§ 29a OWiG: Austausch zu Erfahrungen und Vorgehensweisen (inkl. § 30 OWiG)</i>	7
<i>Bereitschaftsdienst bei PsychKG</i>	7
4. Session-Runde	8
<i>Zentral „herumlungernde“ Obdachlose: Ideen und Erfahrungsaustausch</i>	8
<i>Standards für die Ausbildung der Mitarbeitenden im KOD</i>	8
<i>Einweisung Minderjähriger nach dem PsychKG</i>	9
5. Session-Runde	10
<i>Umgang mit Kfz ohne Zulassung im öffentlichen Verkehrsraum</i>	10
<i>Ausstattung, Abzeichen und Sondersignale des KOD</i>	10
<i>Veranstaltungssicherheit & Terrorschutz – Zuständigkeit Polizei / Veranstalter / Örtliche Ordnungsbehörde</i>	11

Vorbemerkungen

Das Barcamp Ordnungswesen hat zum dritten Mal stattgefunden. 24 Teilnehmende, vorwiegend aus NRW, aber auch aus Niedersachsen haben das Format zum Austausch von Best Practices und zur Erweiterung des Netzwerkes genutzt. Knapp die Hälfte hat zum ersten Mal an einem Barcamp teilgenommen.

Am Vormittag sah die Struktur zunächst zwei parallele Sessions vor, deren Themen bereits im Vorfeld benannt worden waren. Weitere Themen wurden durch die Teilnehmenden beigetragen, sodass dass sich noch vor der Mittagspause und am Nachmittag jeweils drei parallele Sessions ergaben.

Die Themenvielfalt war breit, vom Umgang mit abgemeldeten Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum, über Obdachlosenunterbringung und Bereitschaftsdiensten bis hin zur Einweisung Minderjähriger nach dem PsychKG und der Ausstattung des KOD mit Abzeichen und dem Einsatz von Sondersignalen.

Im Folgenden finden Sie die Ergebnisse der Diskussionen und des Austauschs. Dokumentiert sind Ergebnisse aus allen Sessions, die tatsächlich stattgefunden haben. Uns hat auch in diesem Jahr wieder das Format des Barcamps überzeugt und wir freuen uns schon auf das nächste Jahr und das nächste Barcamp.

1. Session-Runde

Umgang mit abgemeldeten Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum nach Urteil VG Köln aus April 2026

Aus Dinslaken wird die Frage aufgeworfen, wie aufgrund des Urteils des VG Köln vom 15.04.2026 – Aktenzeichen 20 K 3976/24 mit abgemeldeten Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum umgegangen wird. Der Streit, ob eine Abschleppmaßnahme als Sicherstellung oder Ersatzvornahme einzuordnen ist, wurde in der Verwaltungsrechtsprechung NRW regelmäßig offengelassen. Mit dem Urteil ist das Gericht in eine vertiefte Prüfung der Abschleppmaßnahmen eingestiegen und hat entschieden, dass das bloße Versetzen des Fahrzeugs eine Ersatzvornahme sei, während das Abschleppen und Verbringen auf den Verwahrhof eine Sicherstellung darstelle. Somit stellt sich für Dinslaken die Frage, wie unter Zugrundelegung dieser Regelungen zukünftig mit abgemeldeten Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum umzugehen ist, da

- a) Eine üblicherweise vorgenommene Ersatzvornahme im gestreckten Verwaltungszwangsverfahren den vom VG Köln aufgestellten Grundsätzen widerspricht und
- b) Bei regelmäßigen Fallkonstellationen eine für die Sicherstellung i.S.d. § 43 PolG NRW notwendige „gegenwärtige Gefährdung“ nicht vorliegt und
- c) Eine Verwertung des Fahrzeugs (analog zum PolG NRW) im Verwaltungsvollstreckungsrecht nicht vorgesehen ist

Dinslaken hat die eigenen Fälle bisher als Ersatzvornahme eingeordnet.

Zunächst wird die Ausgangslage erläutert. Durch das Urteil und die Klassifizierung von Abschleppmaßnahmen als Sicherstellung wird auch die gängige Praxis im Umgang mit abgemeldeten Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum beeinträchtigt. Bisher habe man abgemeldete Fahrzeuge über das „gestreckte Verfahren“ i.S.d. VwVG NRW als Ersatzvornahme aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt. Fraglich ist allerdings, ob das Vorliegen einer Gefahr als Voraussetzung zur Sicherstellung grundsätzlich angenommen werden kann. Eine Verwertung, insb. als „Schrott“ ist aber unabhängig von der Frage, ob es sich um eine Sicherstellung oder Ersatzvornahme handelt, möglich.

Für Niedersachsen kann aus Göttingen berichtet werden, dass ein roter Punkt auf ein entsprechendes Fahrzeug geklebt wird. Damit beginnt eine Monatsfrist, innerhalb dieser sich der Eigentümer kümmern müsste. Das Kfz selbst wird als Abfall bewertet und nach Sicherstellung entweder verschrottet oder versteigert über die Zoll-Auktion. Bei Verschrottung wird ein Bußgeld wegen unsachgemäßer Abfallentsorgung erhoben.

Hingewiesen wird aus dem Teilnehmerkreis, dass es auch möglich ist, zwei Verfahren getrennt voneinander zu sehen und umzusetzen. Zuerst eine Ersatzvornahme und als zweiten Schritt im Sinne eines neuen Verfahrens eine Sicherstellung.

Erörtert wurden auch Möglichkeiten zur Ermittlung des Fahrzeughalters. Sofern die Fahrzeug-Identifikationsnummer (FIN) nicht unmittelbar an der Windschutzscheibe ablesbar ist oder zumindest eine grüne Plakette, könnte man auch die Motorhaube öffnen, um die FIN abzulesen. Hierüber lässt sich in der Regel der letzte Halter ermitteln.

Auch wurde über die Anwendung von § 22 StrWG NRW gesprochen. Demnach ist insb. das verbotswidrige Abstellen von Fahrzeugen eine Sondernutzung. Sind Anordnungen an den Sondernutzungsnehmer nicht oder nur mit erheblichem oder unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann der rechtswidrige Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigt werden.

Aus Morsbach wird berichtet, dass vermehrt angemeldete, ausländische Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden und Eigentümer oder Halter nur sehr schwer ermittelbar sind.

Vorgeschlagen wird aus der Runde, das Fahrzeug bewerten zu lassen und sofern der monetäre Aufwand der Kommune den Wert des Fahrzeugs überschreitet, kann aufgrund einer Unwirtschaftlichkeit das Fahrzeug entsorgt werden.

Dazu gibt es auch den Hinweis, dass ein ausländisches Fahrzeug spätestens nach 12 Monaten umgemeldet werden muss, wenn es sich dauerhaft in Deutschland befindet. Erfolgt dies nicht, ist ein Vorgehen, wie aus Göttingen beschrieben ebenfalls möglich.

Angesprochen werden auch die Möglichkeiten, ein Fahrzeug als Behinderung einzustufen, wenn bspw. die Stelle, auf dem es sich dauerhaft befindet, gereinigt werden muss oder wenn dort ein Parkverbot eingerichtet wird.

KI im Ordnungsamt – Chance oder Risiko?

Zwei Aspekte dienen den Teilnehmenden als Beispiel für den Einsatz von KI im Ordnungsamt:

- Die Nutzung von Chat GPT
- Steuerung der Parkraumbewirtschaftung

Die Nutzung von Chat GPT erscheint den Teilnehmenden geläufig, die Steuerung der Parkraumbewirtschaftung ist weniger bekannt. Weitere potenzielle Anwendungsfelder werden in der Session diskutiert. Hierbei geht es um adressatengerechte Schreiben sowie die Erstellung und Formulierung von Reden und Texten. Auch in Besprechungen und Sitzungen könnte KI bei der Erstellung von Niederschriften helfen.

Anwendungsfelder wie die Prüfung von Rechtssachverhalten oder die Erstellung von Gewerbeanzeigen sowie eine Unterstützung im 1st-Level-Support werden auch identifiziert. Darüber hinaus werden Möglichkeiten angesprochen, Fehler bei manuellen Übertragungen von Daten zu vermeiden und Sprachbarrieren leichter zu überwinden. Gesehen wird auch die Möglichkeit zur Unterstützung bei Zeiterfassungsmodulen.

Die Teilnehmenden sehen die größten Chancen für den Einsatz von KI in einer Effizienzsteigerung, der wesentlich schnelleren Bearbeitung von Vorgängen und insbesondere bei einer Entlastung von Routinetätigkeiten.

Allerdings werden auf der anderen Seite auch Risiken gesehen. Ein möglicher Wissensverlust und Personalabbau werden zuerst genannt. Die Themen Datenschutz, Datensicherheit und der sensible Umgang mit Daten stellt eine immense Herausforderung dar. Auch die Auswahl geeigneter Anbieter wird als Herausforderung gesehen. Hier gibt es Unterschiede zwischen kostenfreien und kostenpflichtigen Versionen.

Einigkeit herrscht darüber, dass eine KI keine rechtliche Bewertung durch einen Menschen ersetzen kann, dass der „gesunde Menschenverstand“ immer erforderlich bleiben wird. Für den Einstieg im Umgang mit KI im Ordnungsamt werden klare Strukturen und Anwendungsfälle gesehen, die vorgegeben sind.

Innerhalb der Session war man sich einig, dass mit KI sehr große Möglichkeiten verbunden sind, dass allerdings der Einsatz im Ordnungsamt nicht ohne Kontrolle durch handelnde Personen die wesentlichen Prozesse ersetzen kann und darf.

2. Session-Runde

Obdachlosenunterbringung: Mehr Wohnungslose, weniger Wohnraum – wie gehen Kommunen damit um?

Diese Frage wird aus Uedem platziert. Es wird berichtet, dass die Wohnraumknappheit zunimmt. Das wird dadurch verstärkt, dass neben Obdachlosen auch Asylbewerber Wohnraum benötigen.

Ein Beispiel, das tatsächlich umgesetzt wird ist das Aufkaufen von alten Campern und Wohnwagen durch die Kommune. Ein alter Sportplatz dient in diesem Fall als Fläche für eine „Wohnwagenstadt“.

Es wird die Problematik aufgezeigt, dass durch die Kommunen die Personen nicht angemeldet werden. Andere vertreten die Auffassung, dass es verpflichtend sei und angemeldet werden muss.

Für einige örtliche Ordnungsbehörden stellt es sich als großes Problem dar, dass Personen aufgrund offensichtlicher psychischer Gründe nicht unterbringungsfähig sind. Es herrscht Einigkeit darüber, dass Einzelfälle, denen tatsächlich nicht zu helfen ist, schlicht sich selbst überlassen werden sollten.

Troisdorf berichtet, dass die Kommune ein eigenes Gebäude errichtet hat mit 60 Wohneinheiten. Überwacht wird das Objekt von einem privaten Sicherheitsdienst und das Überlassen einer Wohnung erfolgt nur mit einem Mietvertrag.

Das führt zum Gedankenaustausch bei privat angebotenen Wohnraum. Eine Abtretungserklärung im Mietvertrag ist nicht zulässig, wird aber offensichtlich dennoch in verschiedenen Kommunen gemacht. Interessenten gehen auch darauf ein, weil sie ja eine Wohnung anmieten möchten. Es werden oft aber auch Wohnungen direkt von der Kommune angemietet.

Problematisiert wird noch die Obdachlosigkeit, die entsteht, wenn eine Person – meistens der Mann – aufgrund Häuslicher Gewalt sein Wohnrecht vorübergehend für 14 Tage verliert. Hier sind sich alle einig, dass in diesem Fall eine kurzfristige Unterbringung in der unkomfortabelsten und unattraktivsten Unterkunft angeboten wird, die zur Verfügung steht.

Feierabendmärkte: Rechtsgrundlagen, Probleme, öffentliche Wahrnehmung, kommunalpolitische Interessen

Die Ausgangslage wird dargestellt. Demnach sind Feierabendmärkte oftmals keine Märkte im Sinne der Gewerbeordnung, sondern schlicht Veranstaltungen. Das führt teilweise zu beschwerdegeeignetem Verhalten von Teilnehmenden, wie bspw. Urinieren und Lärmbelästigungen. Innerhalb der Verwaltungen genießen Feierabendmärkte aber auch oftmals einen guten Ruf, sodass widersprüchliche Interessen auch innerhalb von Ämtern vorkommen.

Aus dem Kreis der Teilnehmenden wird berichtet, dass tatsächlich keine oder kaum gewerbliche Händler teilnehmen und somit eine Klassifizierung als Veranstaltung gesehen wird. Vielfach mit Gastronomie und Musik. Eine Marktfestsetzung ist insoweit in der Regel weder notwendig noch möglich. In den meisten Kommunen erhalten die Gastronomen eine Gestattung im Sinne des § 12 GastG. Vereinzelt seien aber auch aufgrund der Vielzahl von Veranstaltungen Erlaubnisse im Sinne des § 2 GastG ausgestellt worden.

Hinsichtlich der aufgeführten Beschwerdeanlässe wird angeregt, entsprechende Auflagen zu erteilen. Zum Punkt der Lärmimmissionen wird vorgeschlagen, diese unter dem Gesichtspunkt „seltener Ereignisse“ zu prüfen. Sofern jedoch nicht explizit eine Ausnahme von der einzuhaltenden Nachtruhe genehmigt wurde, muss diese eingehalten werden. Hierzu verweisen die Teilnehmenden auf die Rechtsprechung des VG Köln und des OVG Münster zum Brüssler Platz in Köln. Demnach ist die Stadt Köln verpflichtet, für Lärmschutz zu sorgen, auch ohne zugrundeliegende konkrete Veranstaltung.

3. Session-Runde

§ 29a OWiG: Austausch zu Erfahrungen und Vorgehensweisen (inkl. § 30 OWiG)

Die Teilnehmenden berichten von unterschiedlich detaillierten Kenntnissen in der Anwendung des § 29a OWiG. Oftmals wird dieser Paragraph zögerlich angewendet, auch wegen sehr geringer Erfahrungen.

Teilweise werden die Bußgeldverfahren durch die Rechtsämter durchgeführt.

Ein Teilnehmer berichtet von der regelmäßigen Anwendung des § 29a OWiG. Kolleginnen und Kollegen, die über Sachkunde verfügen, nehmen Buchprüfungen vor und ermitteln somit Beträge, die durch das rechtswidrige Verhalten erwirtschaftet worden sind. Besonders wirksam sei diese Vorgehensweise im Zuge der Bekämpfung von Schwarzarbeit, bspw. ungerechtfertigte Handwerksausübung. Bei konsequenter Anwendung konnte festgestellt werden, dass sich die Stellen durch die Einnahmen selbst tragen, also quasi refinanzieren. Das vereinfacht eine entsprechende Personalausstattung.

Offen blieb am Ende die Frage, ob die Einziehung von Taterträgen auch in das Gewerbezentralregister eingetragen werden kann.

Bereitschaftsdienst bei PsychKG

Aus Rösrath wird berichtet, dass es innerhalb der Verwaltung ein sehr hohes Interesse bei vielen Mitarbeitenden gibt, am Bereitschaftsdienst teilzunehmen. Daraus ist inzwischen eine Warteliste erwachsen. Allerdings seien nicht alle tatsächlich in der Lage, diesen Dienst ordnungsgemäß durchzuführen. Es wird die Frage gestellt, wie es andere handhaben.

Aus Uedem wird berichtet, dass nur der gehobene Dienst zugelassen wird und eine Abrechnung nach dem Tarifrecht erfolgt.

Es gibt keine rechtliche Verpflichtung, dass der Einsatz nur durch den gehobenen Dienst erfolgen kann, auch Mitarbeitende aus dem mittleren Dienst können am Bereitschaftsdienst teilnehmen. Letztendlich entscheidet der Bürgermeister nach Ermessen, wer im Falle der Anwendung des PsychKG die Entscheidung über die Einschränkung der Grundrechte treffen darf.

Angesprochen werden noch unterschiedliche Modelle der Bereitschaft, bspw. von 16.00 Uhr bis 8.00 Uhr, wochenweise, mit interkommunaler Kooperation.

Auch wird darüber berichtet, dass es oft sehr lange dauert, bis ein Arzt vor Ort ist. Die Zusammenarbeit mit der Polizei wird einheitlich als sehr gut empfunden.

4. Session-Runde

Zentral „herumlungernde“ Obdachlose: Ideen und Erfahrungsaustausch

Aus Göttingen wird erläutert, dass es zentral eine Handvoll Obdachlose gibt, die wohnfähig sind und bettelnd in Rollstühlen und mit Rollatoren herumlungern. Die Anwendung des PsychKG hilft nur kurzzeitig und nicht nachhaltig. Der Geruch und der Anblick der Personen schrecken Kundinnen und Kunden von Gewerbetreibenden ab. Es gibt auch von sonstigen Personen – wie Passantinnen und Passanten – Beschwerden über die Auswirkungen des Verhaltens der Obdachlosen auf die Aufenthaltsqualität. Göttingen ist mit dessen Sozialverwaltung und Sozialarbeitern der Kirche vernetzt und fragt in der Session, welche Ideen es gibt, um die Personen von diesen Plätzen weg zu bekommen.

Dazu wird die Frage aufgeworfen, ob andere in ähnlichen Fällen Platzverweise ohne Polizei durchsetzen würden, auch mittels unmittelbaren Zwangs.

Eine abschließende, einheitliche Lösung kann keine der teilnehmenden Kommunen erläutern.

Standards für die Ausbildung der Mitarbeitenden im KOD

Aus Aachen wird erläutert, dass die Aus- und Fortbildung der Kräfte im KOD standardisiert ist. Vor dem Hintergrund der kommunalen Selbstverwaltung kann es eine Vereinheitlichung für alle Kommunen kaum geben. Dennoch lägen die Vorteile von Standards auf der Hand.

Folgende Fragen werden hierzu formuliert:

- Sollte ein Versuch unternommen werden, Standards zu entwickeln?
- Wie werden diese in eine Verbindlichkeit überführt?
- Wer übernimmt die Federführung?
- Wie sind die Inhalte?
- Welche Rolle spielen Handlungsmuster der benachbarten NRW-Kreispolizeibehörden?
- Gibt es Hindernisse?

Die Teilnehmenden entscheiden sich für die Diskussion von zwei Punkten:

1. Gelb / Blaulicht an den Fahrzeugen
 2. Schutzausrüstung und Einsatzmittel
-
1. Für das Anbringen von Gelb / Blaulicht an den Fahrzeugen ist die Entscheidung des Straßenverkehrsamtes über die Zulässigkeit erforderlich. Die Teilnehmenden empfinden die Genehmigungen hierbei für andere Aufgaben und Sachverhalte vergleichsweise „locker“. In einigen Kommunen wird unterschieden zwischen Fahrzeugaltbestand und Fahrzeugneubestand. Festgestellt wird, dass es weitreichende kommunale Unterschiede gibt. Die Position des Innenministeriums zur Erkennbarkeit und rechtlichen Bewertung ist bekannt, eine Festmontage wird unter den Teilnehmenden als technisch beste Lösung angesehen.

2. Zur Schutzausrüstung und den Einsatzmitteln werden Aspekte über die einheitliche Bekleidung und Standards für die Schutzausrüstung diskutiert. Auch der Einsatz von Handschuhen, Handfesseln und Reizoffsprüngeräten (RSG) werden unterschiedlich beleuchtet. Auch Schusswaffen und Taser werden diskutiert. Zur Kommunikation werden BOS-Funk und Kanalnutzung besprochen. Als optionales Einsatzmittel werden Bodycams gesehen. Einige Teilnehmende weisen hierbei auf mögliche Regressforderungen hin.

Konsens herrscht darüber, dass die Anschaffung einer einheitlichen Ausrüstung auch mit Nachteilen verknüpft sein kann. Im Ergebnis ist man sich darüber einig, dass erhöhter Regelungsbedarf besteht.

Einweisung Minderjähriger nach dem PsychKG

Erläutert wird ein Beispielfall:

Die minderjährige Tochter hat ihre Mutter physisch angegriffen. Daraufhin sollte die Tochter eingewiesen werden. Die Mutter wollte die Einweisung verhindern. Begründet hatte sie das unter anderem damit, dass ein entsprechender Vermerk in der Krankenakte der Tochter bei einer möglichen späteren Berufswahl von ihr zu einem negativen Hindernis werden könnte.

Die Mehrheit der Teilnehmenden spricht sich für eine Einweisung aus.

Die Teilnehmenden stellen fest, dass eine Volljährigkeit kein Tatbestandsmerkmal zur Anwendung des § 14 PsychKG NRW ist. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Unterbringung Minderjähriger primär über die Sorgeberechtigten in Verbindung mit einem Beschluss des Familiengerichts erfolgen sollte. Eine sofortige Unterbringung nach dem PsychKG stellt eine „ultima Ratio“ dar und die zuständigen Jugendämter sind einzubeziehen.

Einigkeit herrscht in der Frage, wie man sich bei Freunden, Kindern aus dem Freundeskreis oder Nachbarn verhalten soll, sofern diese betroffen sind. Hier wird vorgeschlagen, aufgrund persönlicher Befangenheit die Verantwortung abzugeben.

Daneben kommt die Frage auf, inwieweit in den Kommunen der Teilnehmenden Unterbringungen nach dem Zivilrecht begleitet werden, insbesondere, wenn sich die Fahrt über mehrere Bundesländer streckt. Eine abschließende Beantwortung bleibt offen. Festgestellt wird jedoch, dass es kaum Klageverfahren bei der Anwendung des PsychKG gibt.

Berichtet wird daneben, dass insb. in Altenheimen bei „unbequemen“ Bewohnern versucht wird, diese einweisen zu lassen. In diesen Fällen empfiehlt es sich, genau hinzusehen und zu prüfen, ob tatsächlich Tatbestände erkennbar sind, die eine Einweisung rechtfertigen.

Ebenso wird die Erfahrung bei einigen Kommunen gemacht, dass Kliniken eine Abwehrhaltung gegenüber der Aufnahme von Personen haben. Eine Aufnahme nach dem PsychKG ist allerdings verpflichtend. Oftmals wird allerdings auch die Begleitung dieser Personen durch das Ordnungsamt bis auf die Station verlangt.

5. Session-Runde

Umgang mit Kfz ohne Zulassung im öffentlichen Verkehrsraum

In der ersten Session-Runde entwickelte sich zu diesem Thema bereits eine breite Diskussion. In dieser Session wird das Thema erneut aufgegriffen und vertieft.

Entscheidend sind die Art der Maßnahme und die Zuständigkeit. Handelt es sich um eine Ersatzvornahme oder um eine Sicherstellung als Art der Maßnahme?

Ist das Straßenverkehrsamt zuständig oder ist es das Umweltamt oder ist es das Ordnungsamt?

Erschwert wird das Vorgehen in jedem Fall, wenn es sich bei dem abgestellten Fahrzeug nicht um ein in Deutschland zugelassenes handelt.

Diskutiert wird das unmittelbare Anschreiben mit entsprechenden Hinweisen auf Fristen und Verwertung, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Inhalte solcher Bescheide zwar als wichtig angesehen werden aber durchaus auch Kritiker haben.

Der Umgang mit Fahrzeugen ohne Zulassung im öffentlichen Verkehrsraum wird insgesamt als nicht einfach beschrieben. Oft fehlt es an der klaren Zuständigkeit, um Verfahren zu verfolgen und abzuschließen und auch an der Möglichkeit, einen tatsächlich Verantwortlichen zu greifen.

Ausstattung, Abzeichen und Sondersignale des KOD

Aus Rösrath wird angeregt eine Diskussion zur Frage zu starten, ob eine Vereinheitlichung durch Standardisierung der Ausstattung im KOD Sinn macht.

Die weitergehende Frage für den Fall, dass man sich dafür entschiede, ist dann, wer entsprechende Festlegungen treffen sollte wie bspw. das Land, die Kommune oder ein Gremium.

Bei den Abzeichen stellt sich die Frage, ob andere Kommunen Verwendungs- oder Funktionszeichen an der Uniform tragen und wie sinnvoll das sein könnte.

Zusätzlich wird gefragt, ob eine Einführung von Blaulicht und Einsatzhorn für bestimmte Fahrzeuge und Einsätze des KOD Sinn machen könnte. Angeführt werden hier Beispiele für eilige Unterbringungen nach dem PsychKG sowie Sprengstoffangelegenheiten.

Bei den Abzeichen halten es einige Teilnehmende für sinnvoll, die Funktion damit zu verdeutlichen und Dritte erkennen zu lassen, welche Funktion ausgeübt wird. Das könne insb. für die Feuerwehr und die Polizei vor Ort im Einsatzfall wesentlich sein. Bochum hat keine Abzeichen, spricht sich jedoch aus diesem Grund dafür aus.

Üblich sind Sterne oder Streifen bei den Abzeichen. In Troisdorf bspw. werden Streifen verwendet in den Farben Blau, Silber und Gold. Anhand der Farben und der Anzahl der Streifen sind Funktionen erkennbar.

Einigkeit herrscht darüber, dass die Zusammenarbeit mit der Polizei durch das gemeinsame Bestreifen verbessert werden kann, allerdings Politik und Verwaltungsspitze dies auch unterstützen sollten.

Veranstaltungssicherheit & Terrorschutz – Zuständigkeit Polizei / Veranstalter / Örtliche Ordnungsbehörde

Das Thema wird von Senden benannt. Es wird erläutert, dass mit Schnellbrief 427-2025 der StGB NRW ein Gutachten übermittelt hat, wonach im Ergebnis weder der Veranstalter noch die örtliche Ordnungsbehörde für terrorabwehrende Maßnahmen zuständig sind. Hier wurde vielmehr die Zuständigkeit der Polizei gesehen.

Mit Schreiben vom 09.03.2026 teilt das Innenministerium den Polizeibehörden mit, dass mangels abstrakter oder konkreter Gefahrenlage kein Handlungserfordernis für die Polizei gesehen wird. Zur ergänzenden Thematik der Verhütung von Straftaten heißt es dort „Die Zuständigkeit für die Verhütung von Straftaten begründet jedoch keinen umfassenden gesellschaftsumspannenden Präventionsauftrag für die Polizei“.

Der Teilnehmende aus Senden erklärt, dass es für ihn als Örtliche Ordnungsbehörde bedeutet, Fahrzeugsperren seien bei Veranstaltungen nicht mehr Teil des Sicherheitskonzeptes. Dem Veranstalter stünde es vielmehr frei, einem möglichen Sicherheitsbedürfnis der Besucher aus eigener Verantwortung nachzukommen.

Auf Nachfrage von Senden an den StGB NRW, warum von dort einerseits keine Zuständigkeit der Kommunen für diese Art von Veranstaltungen im Hinblick auf die Sicherheit mehr gesehen wird, andererseits aber diese Thematik immer noch an die Kommunen herangetragen wird, wie bspw. im Schnellbrief 101-2026 „Schutz vor Terroranschlägen“, konnte keine abschließende Erklärung abgegeben werden.

Ursächlich könnte sein, dass sich innerhalb des Innenministeriums verschiedene Organisationseinheiten mit den Themen „Polizei“ und „Kommunen“ beschäftigen und auseinandersetzen.

Die generelle Frage in dieser Session ist nunmehr, wie andere Kommunen mit der Thematik umgehen.

Der Erlass des Innenministeriums an die Polizeibehörden und die gutachterliche Darstellung des StGB sorgen vielerorts für unklare Strukturen. Es wird berichtet, dass teilweise Kreisordnungsbehörden oder Polizeibehörden Prüfaufträge oder Empfehlungen zum Umgang mit Terrorabwehrmaßnahmen an die örtlichen Ordnungsbehörden gaben.

Eine (gesetzliche) einheitliche und einvernehmliche Regelung wird aus dem Kreis der Teilnehmenden für notwendig erachtet. Gleichzeitig stellt sich aber auch die Frage der Übernahme der Kosten. Bei der Anwendung des Konnexitätsprinzips gehen die Teilnehmenden davon aus, dass eine gesetzliche Regelung eher unwahrscheinlich ist.

Einigkeit besteht darin, dass sich keine Veranstaltung zu 100% absichern lässt. Befürchtet wird, dass sich der Fokus verlagern wird, wenn mittels Drohnen Angriffe stattfinden werden.

Diskutiert wird die Frage, mit welchem Personaleinsatz Veranstaltungen und Sicherheitskonzepte geplant, genehmigt und begleitet werden. Abhängig von der Größe der Kommune sind im Kreis der Teilnehmenden zwischen 0,5 VZÄ bis hin zu 5 VZÄ hierfür vorgesehen. Gerade in kleineren Kommunen ist es schwierig, die „Lotsenfunktion“ als zentrale Ansprechstelle wahrzunehmen, wie es der Orientierungsrahmen des Landes NRW empfiehlt. Aus Aachen wird berichtet, dass es dort einen Leitfaden für Veranstalter gibt, der einen Überblick über notwendige Genehmigungen, Ansprechpartner etc. beinhaltet.

[<https://ratsinfo.aachen.de/public/doc?DOLFDNR=513069&DOCTYP=130&OTYP=41&ANNOTS=1>]

Bei kommunalen Veranstaltungen halten es die Teilnehmenden für sinnvoll, wenn diese zumindest von einer anderen kommunalen Dienststelle beantragt werden. Eine Doppelfunktion, beide sich bspw. die Ordnungsbehörde selbst eine Veranstaltung genehmigt, sollte vermieden werden.

Kommunen, bei denen eine Anzeigepflicht für Veranstaltungen im Ortsrecht verankert ist, sind den Teilnehmenden nicht bekannt.

Erstellt unter Mitwirkung von:

Stephan Schmitz
Dr. Sascha Opielka
Klaus Märzhäuser
Bernd Binzenbach
Dr. Ansgar Strätling

Erstellungsdatum: 05.08.2026

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die Wiedergabe dieses Werkes oder wesentlicher Teile in anderen Editionen wie auch die Einstellung dieses Werkes in Datenbanken ist nur mit Zustimmung des Instituts für Verwaltungswissenschaften gGmbH gestattet. Die Wiedergabe von einzelnen Textpassagen hat unter einer Quellenangabe mit Nennung der Autoren und des Instituts für Verwaltungswissenschaften gGmbH als Herausgeber zu erfolgen.



Institut für Verwaltungswissenschaften gGmbH
im Wissenschaftspark Gelsenkirchen
Munscheidstraße 14
45886 Gelsenkirchen

www.ifv.de